



**Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8942-026322**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition werden Änderungen des § 42 Zweites Buch Sozialgesetzbuch insbesondere hinsichtlich Höhe, Rückzahlungsmodalitäten und Ausschlussstatbeständen von Vorausleistungen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Bürgergeldbeziehende nach § 42 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Vorschüsse beantragen könnten, um finanzielle Engpässe zu überbrücken. Derzeit enthalte § 42 SGB II jedoch erhebliche Beschränkungen, die einer finanziellen Unabhängigkeit der Leistungsbezieherinnen und bezieher entgegenstünden. Hier bedürfe es Änderungen dahingehend, dass Vorschüsse unbeschadet von Aufrechnungen, Sanktionen und Vorschüssen aus den beiden vorangegangenen Monaten beantragt werden könnten. Überdies müsse die Gewährung von Vorschüssen in Höhe von insgesamt zwei monatlichen Leistungen möglich sein. Die Vorschüsse sollten dann im folgenden Monat von der Regelleistung abgezogen werden. Durch diese Änderungen könne den Leistungsbezieherinnen und bezieher in Notlagen ein größerer finanzieller Spielraum gewährt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 31 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Regelung in § 42 Absatz 2 SGB II Erfahrungen aus der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung trägt: Sprachen zuvor Leistungsberechtigte mit der Bitte um eine zusätzliche Zahlung bei den Jobcentern vor, bestand nur die Möglichkeit einer darlehensweisen Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II. Dies war nach Auffassung des Gesetzgebers im Einzelfall verwaltungsaufwändig, weil zunächst ein Darlehensbescheid zu erstellen war und Kosten für die Sollstellung der Rückzahlungsforderung entstanden. Zudem war im Regelfall eine Aufrechnung nach § 42a Absatz 2 SGB II zu veranlassen; dazu war ggf. eine Anhörung (§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durchzuführen und ein Aufrechnungsbescheid zu erstellen. Deshalb wurde die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten. § 42 Absatz 2 SGB II regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche – maximal in Höhe von 100 Euro – vorzeitig erbracht werden können. Der Gesetzgeber hatte dabei die Möglichkeit von Abschlagszahlungen nach § 337 Absatz 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch als Vorbild im Blick.

Darüber hinaus merkt der Ausschuss an, dass Grundsicherungsleistungen dann zu gewähren sind, wenn der Lebensunterhalt einer hilfebedürftigen Person im Monat der Leistung nicht durch Einkommen und Vermögen zu sichern ist (Gegenwärtigkeitsprinzip). Weder sind Leistungen oberhalb dieses Existenzminimums geschuldet, noch darf der Lebensunterhalt für nachfolgende Monate durch Rückzahlungsverpflichten aus Vormonaten unverhältnismäßig verkürzt werden. Diesem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nachgebildeten Wertungsgerüst ist § 42 Absatz 2 SGB II dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet. Höhere Auszahlungen in bestimmten Monaten bergen die Gefahr einer Unterdeckung und Überschuldung, wenn ein Vorauszahlungsbetrag von 100 Euro überschritten wird. Dies ist auch der Grund für die Ausschlussstatbestände in § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB II.



Darüberhinausgehende Bedarfsspitzen können zudem im Einzelfall durch Sonderregelungen bei atypischen Bedarfen (§ 21 Absatz 6 SGB II) oder Einmalbedarfen durch Darlehen (§ 24 Absatz 1 SGB II) aufgefangen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht nach Ansicht des Ausschusses weder ein Bedarf für die geforderten Änderungen noch wären sie sinnvoll. Der Petitionsausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.